



06. Juni 2005

Gemeinderat Sargans
Rathaus
7320 Sargans

34 **Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Teilzonenplan 'Grenzweg'**

Die Gemeinden Sargans und Mels haben im Jahr 2002 in Heiligkreuz einen Landabtausch vorgenommen. Infolge Änderung der Gemeindegrenze ist der Zonenplan von Sargans geringfügig anzupassen. Ein rund 200 m² grosser Teil der Parzelle Nr. 870, welcher bisher in der Gemeinde Mels in der Wohnzone W2 lag, wird neu der Wohnzone WE zugewiesen. Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin und des Grundeigentümers der Parzelle Nr. 870 liegt vor. Es sind keine öffentlichen Interessen betroffen.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan Grenzweg am 18. Mai 2005 erlassen. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG wurde auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet.

Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

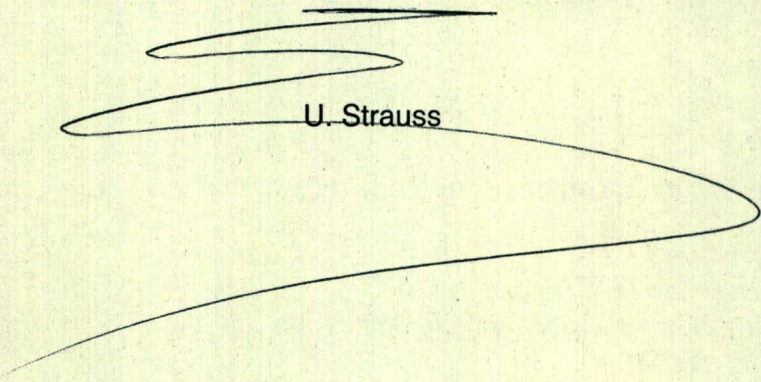
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung